

SATZUNG

des Katholischen Kirchbau- und Fördervereins Maria Hilf, Bachrain

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Katholischer Kirchbau- und Förderverein Maria Hilf, Bachrain“.
- (2) Der Sitz des Katholischen Kirchbau- und Förderverein Maria Hilf, Bachrain ist die postalische Anschrift des 1. Vorsitzenden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Eine Eintragung in das Vereinsregister ist nicht vorgesehen. Der Verein ist ein privater Verein im Sinne von can. 299 CIC ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchengemeindlichen Aufgaben im Gebiet des Kirchortes Bachrain (§ 54 AO).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck (Abs. 1) wird verwirklicht insbesondere durch das Einwerben finanzieller Mittel für die Unterhaltung sowie Ausstattung der Katholischen Kirche Maria Hilf, Turmstr./Schulstr. 1, 36093 Künzell-Bachrain, und des Pfarrheims Franz-von-Sales-Haus, Schulstr. 1, 36093 Künzell-Bachrain, die Förderung der Aktivitäten und Einrichtungen des Kirchortes Bachrain, insbesondere
 - a.* Unterstützung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit
 - b.* Unterstützung von Projekten der Frauengemeinschaft Bachrain
 - c.* Mitfinanzierung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen
 - d.* Unterstützung von Projekten/Veranstaltungen zur Förderung des kirchengemeindlichen Zusammenlebens

sowie sonstige kirchliche Aufgaben. Diese Mittel können u. a. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Aktivitäten erbracht werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Beitrag

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglied kann werden:
- a) jede natürliche Person
 - b) jede juristische Person.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- (4) Der Ausschluss ist möglich und zulässig, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist oder das Ansehen der Kirche und des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beitrag

Den Regelbeitrag, die Zeitpunkte und Art und Weise der Zahlung bestimmt das Mitglied selbst. Der Mindestbeitrag beträgt 60 € im Jahr. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Änderung des Mindestbeitrages beschließen.

III. Organe des Vereins

§ 5

Organe des Kirchbau- und Fördervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 7

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes.
2. Beschlussfassung über Mitgliedermindestbeiträge, Satzungsänderung und Auflösung.
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über wesentliche Maßnahmen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.
3. Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Prüfungsberichts.
4. Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes festgelegt ist.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen, die über eine Änderung der Satzung beschließen sollen, ist die Anwesenheit von mindestens 1/10 der Mitglieder erforderlich. Wird in der betreffenden Sitzung die notwendige Beschlussfähigkeit zu einem solchen Tagesordnungspunkt nicht erreicht, kann binnen drei Monaten erneut zu einer Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Teilnahme über die in der Tagesordnung bezeichnete Änderung beschließen kann.
- (3) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist ebenfalls das Verfahren nach vorstehendem Absatz 2 notwendig und ausreichend.

§ 9

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer (§ 12) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlen

Die Durchführung der Wahl übernimmt ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender dreiköpfiger Wahlausschuss. Der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende werden grundsätzlich in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim gewählt. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, kann, wenn sich keine Gegenstimme erhebt, durch Handaufheben abgestimmt werden. Erhält ein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang nicht eine Mehrheit von mehr als 50% der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Einberufung, Teilnahme

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:

- a) in der Regel in jedem Jahr einmal
- b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- c) wenn 1/10 der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes; sie ist mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform nach § 126 b BGB bekannt zu geben. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- (2) Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder

- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
- b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

§ 12 Vorsitz und Protokollführer

- (1) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer des Vorstandes (§ 13 Abs. 1) geführt, soweit nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Protokollführer wählt.

V. Der Vorstand

§ 13 Zusammensetzung und Vertretung

- (1) Der gewählte Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Kraft seines Amtes gehört der Pfarrer, der für den Kirchort Bachrain Maria Hilf zuständig ist, dem Vorstand an. Der Pfarrer kann sich von einem anderen Hauptamtlichen im pastoralen Dienst am Kirchort Bachrain, den er hierfür bevollmächtigt, vertreten lassen.
- (3) Die zu wählende Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (4) Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandsmitglieder sind zur strengsten Verschwiegenheit über alle ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand zur Kenntnis gelangenden Tatsachen bezüglich einzelner Spenden, Einnahmen- oder Ausgabenpositionen verpflichtet. Das gleiche gilt in allen Angelegenheiten, in denen Vertraulichkeit beschlossen wird.
- (2) Im Rahmen seines Handelns für den Verein kann der Vorstand nur solche Verpflichtungen für den Verein eingehen, die die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. In sämtlichen für den Verein zu schließenden Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften hat der Vorstand entsprechende Beschränkungen zu vereinbaren, nach denen nur eine auf das Vereinsvermögen beschränkte Haftung der Mitglieder eintreten kann.

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist erneut einzuladen. Bei nochmaligem Zusammentritt ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16

Einberufung, Teilnahme

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen oder wenn ein Vorstandmitglied es verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einladung ist mindestens drei Tage vor dem Sitzungsbeginn unter Beifügung der Tagesordnung zuzustellen.
- (2) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Vorsitz

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 18

Kassierer und Schriftführer

- (1) Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er legt dem Vorstand vierteljährlich und der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Er nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang, erteilt Quittung und führt Ausgaben nach Beschluss des Vorstandes oder gemäß beschlossenen Ausgabeplänen aus.
- (2) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vorsitzenden nach Zustimmung durch das Gremium zu unterzeichnen ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins

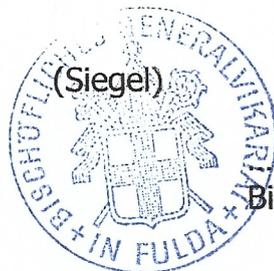
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholischen Kirchengemeinde Maria Hilf oder deren Rechtsnachfolger die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Genehmigung

- (1) Diese Satzung wurde am **07.06.2024** durch die Gründungsversammlung beschlossen und errichtet.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat Fulda.
- (3) Auch Zweck- oder Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

Vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt:

Fulda, 19.06.2024




.....
Bischöfliches Generalvikariat Fulda